

Leitfaden

Reverse Charge Verfahren

Geschäftsführer
Karl-Heinz Luithardt
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Rainer Schmid
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Bernd Weigold
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)

1. September 2011 I

Begriffsbestimmung

Das Reverse- Charge-Verfahren bezeichnet die Verlagerung der Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den unternehmerischen Leistungsempfänger bzw. die die Leistung empfangende juristische Person. Beim Leistungsempfänger fallen Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammen und saldieren sich direkt. Ziel dieses Ansatzes ist in erster Linie die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Bei grenzüberschreitenden Umsätzen führt das Reverse Charge Verfahren aber auch zu administrativen Erleichterungen für die am Umsatz beteiligten Unternehmer.

Reverse-Charge-Verfahren im deutschen Umsatzsteuergesetz

Nach § 13b UStG schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für im Inland steuerpflichtige Umsätze:

Zum Beispiel bei

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen (Bauleistungen) erbringt;

Rechnungsstellung und Buchung richtig umsetzen

Häufig kommt es beim Reverse-Charge-Verfahren zu Fehlern in der Rechnungsstellung, weil unzutreffend eine nationale Umsatzsteuer ausgewiesen wird, der Entstehungszeitpunkt der Steuer nicht beachtet wird oder Pflichtangaben fehlen

1. Alle Pflichtangaben prüfen

Über Leistungen, für die der Leistungsempfänger die deutsche Umsatzsteuer schuldet, müssen vom leistenden Unternehmer Rechnungen mit allen üblichen Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ausgestellt werden:

- Vollständiger Name und Anschrift
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung

- Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

Wichtig: Bei sonstigen Leistungen, die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegen (§ 3a Abs. 2 UStG), muss zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers angegeben werden!

Hinweis: Diese Anforderungen gelten auch für Gutschriften, mit denen der Leistungsempfänger über die Leistung abrechnet.

2. Steuerausweis und Hinweis auf Steuerschuldnerschaft prüfen

- Es muss dringend geprüft werden, dass auf der Rechnung **keine** Umsatzsteuer ausgewiesen wird.
- Es muss zwingend ein Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers angebracht werden (§ 14a Abs. 5 UStG).

Praxis-Tipp: Es ist nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich, wenn eine Zeile „Umsatzsteuer = 0,00 EUR“ in der Rechnung angeführt wird.

Praxis-Tipp: Im Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld muss nicht der § 13b UStG angegeben werden. Auch ist kein bestimmter Wortlaut vorgeschrieben.

Formulierungsvorschläge:

- Die deutsche Umsatzsteuer schuldet gemäß § 13b UStG der Leistungsempfänger.
- Die Umsatzsteuer schuldet gemäß § 13b UStG der Leistungsempfänger.
- Umsatzsteuer schuldet der Leistungsempfänger.
- VAT due to the recipient
- Recipient of the service is liable for VAT according reverse charge mechanism.

Wichtig: Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer auch dann abführen, wenn der Hinweis auf dessen Steuerschuld fehlt oder ihm gar keine Rechnung erteilt wird!

3. Entstehungszeitpunkt der Steuer prüfen

Die Umsatzsteuer entsteht im Reverse-Charge-Verfahren folgendermaßen:

- Erstellt der Unternehmer in dem Monat, in dem er die Leistung ausführt, auch eine Rechnung, entsteht die Umsatzsteuer in diesem Monat.
- In den Fällen, in denen eine Rechnung später oder gar nicht ausgestellt wird, entsteht die Umsatzsteuer im Folgemonat.
- Bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Anzahlung vereinnahmt wurde (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG).
- Bei Dauerleistungen über ein Jahr entsteht die Steuer spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem die Leistungen tatsächlich erbracht werden.

Wichtig: Seit 1.7.2010 entsteht die Umsatzsteuer für die sonstigen Leistungen ausländischer EU-Unternehmer, die unter § 3a Abs. 2 UStG fallen, stets im Monat der Ausführung der Leistung.

4. Buchungen korrekt ausführen

Das Reverse-Charge-Verfahren stellt eine Abkehr von der üblichen Art der Umsatzsteuerbuchung dar. Ähnlich wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es zu einem Nullsummenspiel: Der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer ab, kann diese aber gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen. Auf den Nettobetrag sind dann Umsatz- und Vorsteuer nach §13b UStG zu buchen. Dies gilt aber nicht in allen Fällen und kann auch umgangen werden.

5. Angaben in der Voranmeldung prüfen

Seit 1.1.2010 sind die Angaben zu den nicht steuerbaren Ausgangsumsätzen mit Reverse Charge in der Voranmeldung differenzierter als bisher anzugeben.

Auszug aus Haufe Finance Top Thema „Reverse Charge richtig umsetzen“ Stand: 01.07.2011 Jens Keese, Diplom Finanzwirt (FH) und Steuerberater, Braunschweig; Cecilia Hardenberg, Diplom-Wirtschaftsjuristin, M.I.Tax und Fachjournalistin

Dieser Leitfaden soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.